Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e. V.

Roßstraße 74
40476 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

Telefonzentrale:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

Internet:
www.idw.de

E-Mail:
info@idw.de

Bankverbindung:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDEDDXXX
USt-ID Nummer: DE119353203

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

ausschließlich per E-Mail an: Anhoerung-Berichtspflichten-TaxDora@bafin.de

Düsseldorf, 12. August 2025

[567]

Stellungnahme im Rahmen der Konsultation 14/2025
(GZ: FR 9711/00002#00005)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) veröffentlichten Entwurf der Ersten Verordnung zur Änderung der Prüfungsberichteverordnung (PrüfV).

Die PrüfV schafft Klarheit zum Gegenstand der (aufsichtlichen) Prüfungen sowie zum Inhalt und zur Form von Prüfungsberichten des Wirtschaftsprüfers. Sie ist von zentraler Bedeutung für eine effektive Zusammenarbeit zwischen Berufsstand und BaFin. Wir begrüßen daher, dass mit den vorgesehenen Änderungen eine Fortentwicklung der PrüfV erfolgen soll. Hierzu verweisen wir ergänzend auf unser Schreiben an die BaFin vom 02.01.2025, das übergreifende Hinweise zur Modernisierung der Prüfungsberichte-Verordnungen enthält.

Mit Blick auf die Prüfung von Versicherungsunternehmen wurden die aufsichtlichen Prüfungspflichten nach § 35 VAG zur Unterstützung einer effizienten und effektiven Beaufsichtigung in den letzten Jahren erweitert. Im Rahmen einer Modernisierung der aufsichtlichen Prüfung schlagen wir vor, die Durchführung von einzelnen aufsichtlichen Prüfungspflichten zeitlich optional entzerren zu können. Analog zu den Reglungen in § 4 Abs. 6 Satz 1 PrüfbV (zur Prüfung von

Geschäftsführender Vorstand:
Melanie Sack, WP StB, Sprecherin des Vorstands;
Dr. Torsten Moser, WP;
Dr. Daniel P. Siegel, WP StB

Amtsgericht Düsseldorf
Vereinsregister VR 3850

Kreditinstituten) sollte auch die Möglichkeit zur Erstellung von Teilprüfungsberichten bei der Prüfung von Versicherungsunternehmen zugelassen werden. Dies könnte zum einen in den betroffenen Prüfungsfeldern zu einer früheren Information der BaFin führen und zum anderen sowohl für BaFin und Prüfer als auch Versicherungsunternehmen zu einer effizienteren Nutzung von Ressourcen beitragen. Die Möglichkeit von vorgezogenen Teilprüfungsberichten könnte auch zu einer Verbesserung der aufsichtlichen Dialoge zwischen Aufsicht und Abschlussprüfer nach Artikel 12 Abs. 2 EU-AbschlussprüferVO beitragen.

Zu den vorgesehenen Vorschlägen zur Änderung der PrüfV nehmen wir wie folgt Stellung:

§ 40a PrüfV-E – Einhaltung der Pflichten nach der Verordnung (EU) 2019/2088 und nach der Verordnung (EU) 2020/852

Separate Beurteilung und Begründung für jeden Artikel

§ 40a Abs. 1 Satz 1 PrüfV-E sieht vor, dass der Prüfer für jeden Artikel separat zu beurteilen hat, ob und inwieweit die Angaben zur Erfüllung der Anforderungen nach den Artikeln 3 bis 13 der OffenlegungsVO und nach den Artikeln 5 bis 7 der TaxonomieVO den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Nach § 40a Abs. 1 Satz 2 PrüfV-E hat die Beurteilung und deren Begründung jeweils separat für die in den jeweiligen Artikeln aufgestellten Anforderungen zu erfolgen, wobei sämtliche diesbezüglich festgestellten Mängel darzustellen und nach ihrer Schwere zu bewerten sind.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 PrüfV hat der Umfang der Berichterstattung der Bedeutung und dem Risikogehalt der dargestellten Vorgänge zu entsprechen. Die PrüfV sieht gegenwärtig zu keinem anderen Prüfungsgebiet eine vergleichbar weitreichende Vorgabe vor, wonach eine „Beurteilung und deren Begründung jeweils separat für die in den jeweiligen Artikeln aufgestellten Anforderungen zu erfolgen“ hat und sämtliche Mängel darzustellen sowie zu bewerten sind. Die relevanten Anforderungen in den einschlägigen Rechtsakten sind bekanntlich sehr umfangreich und unterliegen derzeit einer Überarbeitung auf europäischer Ebene. Die vorgesehene neue Vorgabe könnte jedoch so verstanden werden, dass die Berichterstattung des Prüfers künftig generell auf Detailebene einzelner Anforderungen zu erfolgen hätte und sowohl negative als auch positive Feststellungen umfassen würde. Dies könnte u.E. zu einer signifikanten Ausweitung der bisherigen Berichterstattungen führen und dem Grundsatz einer risikoorientierten Berichterstattung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 PrüfV entgegenstehen. Wir bitten daher um Prüfung, inwieweit die Berichterstattung risikoorientiert auf Artikelebene mit Blick auf die jeweiligen unternehmensindividuellen Gegebenheiten vereinfacht werden könnte.

Konkretisierung des Mangelbegriffs und der Schwere-Kategorien

Wir bitten zudem um eine Konkretisierung, welche Beanstandungen als berichtspflichtige Mängel darzustellen sind. Eine entsprechende Konkretisierung sollte auch für die geforderte Bewertung der Schwere erfolgen. Hierbei könnte z.B. auf das Klassifizierungssystem zurückgegriffen werden, dass mit dem neuen § 4a PrüfbV-E zur Prüfung von Kreditinstituten eingeführt werden soll. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Einführung einer solchen Klassifizierung bei der Berichterstattung über die Prüfung von Kreditinstituten nicht nur punktuelle Prüfungsfelder betrifft. Daher sollte u.E. die Einführung von Mängelkategorien in der PrüfV konzeptionell i.S. einer Modernisierung der PrüfV (siehe hierzu auch Anmerkungen oben) diskutiert werden. (*Hinweis: Zu der Klassifizierung von Beanstandungen hat das IDW Hilfestellungen für die nach § 6 WpIPrüfbV bereits verpflichtend vorgesehene Klassifizierung von Beanstandungen bei Wertpapierinstituten erarbeitet, auf die ggf. zurückgegriffen werden kann.*)

Widersprüche im Zusammenhang mit Marketingmitteilungen

§ 40a Abs. 1 Satz 3 PrüfV-E sieht vor, dass bei geprüften Produkten, in Bezug auf welche Widersprüche zwischen Marketingmitteilungen und zu veröffentlichenden Informationen i.S. des Artikels 13 der Verordnung (EU) 2019/2088 festgestellt wurden, diese Widersprüche darzustellen sind.

Wir bitten um Prüfung, ob diese Vorgabe klarer gefasst werden könnte, um Missverständnissen vorzubeugen. Nach unserem Verständnis soll die Prüfung nach den bisherigen Anforderungen der BaFin insb. Systemprüfungen mit Funktionstests und nach pflichtgemäßen Ermessen Stichproben umfassen. Sie soll demnach nicht darauf ausgerichtet sein, jedes einzelne Produkt zu prüfen. Bei einer großen Anzahl von Produkten wäre dies regelmäßig unverhältnismäßig aufwendig. Es könnte daher klarstellend formuliert werden, dass sämtliche Widersprüche zwischen Marketingmitteilungen und zu veröffentlichenden Informationen i.S. des Artikels 13 der Verordnung (EU) 2019/2088, die im Rahmen der Prüfung festgestellt wurden, darzustellen sind.

Darstellung und Beurteilung der organisatorischen Vorkehrungen

§ 40a Abs. 2 Satz 1 PrüfV-E sieht vor, dass der Prüfer darüber hinaus die organisatorischen Vorkehrungen zur Erfüllung der Anforderungen nach den Artikeln 3 bis 13 der Verordnung (EU) 2019/2088 darzustellen und zu beurteilen hat.

Wir bitten um Prüfung, ob eine umfassende Darstellung der organisatorischen Vorkehrungen durch den Prüfer vor dem Hintergrund einer risikoorientierten Berichterstattung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 PrüfV gewollt ist. Wir regen an,

klarzustellen, dass eine *zusammenfassende Darstellung* (so wie dies z.B. nach § 40b Abs. 1 Satz 1 PrüfV-E in Bezug auf die DORA-Systeme vorgesehen ist) der organisatorischen Vorkehrungen zu erfolgen hat, soweit dies zum Verständnis der Prüfungsfeststellungen erforderlich ist. Im Sinne einer adressatengerechten Berichterstattung sollte ggf. auch klargestellt werden, dass wesentliche Änderungen der organisatorischen Vorkehrungen darzustellen sind.

Vorkehrungen im Zusammenhang mit Marketingmitteilungen

Gemäß § 40a Abs. 2 Satz 2 PrüfV-E hat der Prüfer *dazu* auch die organisatorischen Vorkehrungen darzustellen, die sicherstellen sollen, dass die Marketingmitteilungen nicht im Widerspruch zu den gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 veröffentlichten Informationen stehen. Wir verstehen, dass für die BaFin die organisatorischen Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Aufdeckung derartiger Widersprüche von großer Bedeutung sind. Wir regen an, redaktionell anstatt „dazu“ die Formulierung „dabei“ zu verwenden und ggf. „insbesondere“ zu ergänzen.

Aufhebung des Wesentlichkeitsgrundsatzes durch § 40a Abs. 2 Satz 3 PrüfV-E

Gemäß § 40a Abs. 2 Satz 3 PrüfV-E sind sämtliche festgestellten organisatorischen Mängel unabhängig vom Wesentlichkeitsgrundsatz anzugeben. Wir bitten um Prüfung, inwieweit es i.S. einer risikoorientierten Berichterstattung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 PrüfV notwendig ist, über sämtliche Mängel unabhängig vom Wesentlichkeitsgrundsatz zu berichten. Wir weisen darauf hin, dass dies in Abhängigkeit von der Definition des Mängelbegriffs (siehe oben) zu einem deutlich erhöhten Aufwand führen kann.

Ergänzender Hinweis

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass die BaFin in den letzten Jahren in mehreren Schreiben ihre Erwartungen an die Prüfung der Einhaltung der Anforderungen nach der EU-Offenlegungs- und Taxonomie-Verordnung gegenüber dem IDW konkretisiert hatte. Hierbei wurde für die Erst- und bisherigen Folgeprüfungen eine Staffelung der Prüfungsziele nach dem Risikogehalt (insb. Greenwashing) und ein abgestuftes Prüfungsvorgehen berücksichtigt. Die nun vorgesehene Berichterstattung, die bereits für nach dem 31.12.2024 beginnende Geschäftsjahre zur Anwendung kommen soll, sieht demgegenüber kein abgestuftes Prüfungsvorgehen vor. Vor dem Hintergrund der sich im Rahmen des SFDR-Reviews abzeichnenden grundlegenden Änderungen der SFDR bitten wir um Prüfung, ob eine Ausweitung der Prüfungsintensität zu Vorschriften, die zeitnah auf EU-Ebene vereinfacht bzw. ggf. sogar aufgehoben werden sollen und bislang von der BaFin als weniger risikobehaftet bewertet wurden, nicht zu

einer unnötigen Mehrbelastung führen würde. Wir regen an, an dem abgestuften Prüfungsvorgehen bis zur Überarbeitung der OffenlegungsVO und TaxonomieVO festzuhalten sowie bei Bedarf (ergänzende) Schwerpunkte zu bestimmen. Mit Blick auf die PrüfV könnte es sich vor diesem Hintergrund anbieten, mit Regelungen, die zu einer Ausweitung der bislang bewährten Berichterstattung über die Prüfung der Einhaltung der Anforderungen der OffenlegungsVO und TaxonomieVO führen, zu warten, bis die Überarbeitung der OffenlegungsVO und TaxonomieVO abgeschlossen ist.

§ 40b PrüfV-E: IKT-Organisation und IKT-Systeme; Einhaltung der Anforderungen der Verordnung (EU) 2022/2554

Mit der Umsetzung der DORA-Anforderungen soll die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor gestärkt und die Beaufsichtigung im Finanzsektor weitgehend vereinheitlicht werden. Wir begrüßen die avisierte Konkretisierung der Vorgaben zur sog. DORA-Prüfung sowie die in § 40b Abs. 2 Satz 1 PrüfV-E vorgesehene Hervorhebung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2022/2254.

IKT-Organisation und IKT-Systeme

Zu der vorgesehenen Berichterstattung über IKT-Organisation und IKT-Systeme weisen wir darauf hin, dass Redundanzen zu der Berichterstattung nach § 7 PrüfV zur Datenqualität bei der Prüfung der Solvabilitätsübersicht bestehen. Nach § 7 Abs. 1 PrüfV hat der Prüfer insb. darzustellen und zu beurteilen, ob die organisatorischen, personellen und technischen Vorkehrungen zur Sicherstellung der Integrität, Authentizität und Verfügbarkeit der aufsichtlich relevanten Daten angemessen sind und wirksam umgesetzt werden.

Wir regen daher an, im Rahmen einer Modernisierung der PrüfV die Berichterstattung über die IT-Organisation einheitlich zu regeln.

Abweichung zwischen PrüfV-E und VAG

Gemäß § 40b Abs. 2 PrüfV-E hat der Prüfer zu beurteilen, ob das Unternehmen die Anforderungen der Artikel 5 bis 14, 16 bis 19, 24 und 25, 28 bis 30 und 45 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2022/2554 auch i.V.m. nach den Artikeln 15, 16, 20, 28 oder 30 der Verordnung (EU) 2022/2554 *erlassenen Rechtsakten* unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2022/2254 angemessen und wirksam einhält.

Wir bitten um Prüfung, inwieweit diese Formulierung bewusst von dem Wortlaut des § 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 VAG („auch i.V.m. *einer Delegierten Verordnung*

nach Artikel 15, 16, 20, 28 oder Artikel 30 der Verordnung (EU) 2022/2554“) abweicht. Wir regen an, die Formulierungen zu vereinheitlichen.

Konkretisierung wesentlicher Begriffe

Gemäß § 40b Abs. 1 Satz 3 PrüfV-E hat der Prüfer darzustellen und zu beurteilen, ob die organisatorischen, personellen und technischen Vorkehrungen zur Sicherstellung der Integrität, Vertraulichkeit, Authentizität und Verfügbarkeit der IKT-Systeme, die *wesentliche Geschäftsprozesse* unterstützen oder *aufsichtsrechtlich relevante Daten verarbeiten*, angemessen sind und wirksam umgesetzt werden.

In den einschlägigen DORA-Anforderungen wird weder auf „wesentliche Geschäftsprozesse“ noch auf „aufsichtsrechtlich relevante Daten“ Bezug genommen. Wir regen daher an, klarzustellen, was unter diesen Begriffen zu verstehen ist.

Wir hoffen, dass Ihnen unsere Anmerkungen weiterhelfen und diese Berücksichtigung finden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Daniel P. Siegel, WP StB

Dirk Zander, WP StB
Technical Director Financial Services